

Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt

Vom 20. März 2000

(AM Nr. 13 vom 30.03.2000), zuletzt geändert durch
Satzung vom 12. April 2018 (AM Nr. 17 vom 25.04.2018)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Feuerwehr Ingolstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ingolstadt. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren Ingolstadt-Brunnenreuth, Ingolstadt-Dünzlau, Ingolstadt-Friedrichshofen, Ingolstadt-Hagau, Ingolstadt-Oberhaunstadt-Unterhaunstadt, Ingolstadt-Haunwöhr, Ingolstadt-Hundszell, Ingolstadt-Stadtmitte, Ingolstadt-Stützpunkt West, Ingolstadt-Mailing-Feldkirchen, Ingolstadt-Etting, Ingolstadt-Gerolfing, Ingolstadt-Ringsee-Kothau, Ingolstadt-Rothenturm-Niederfeld, Ingolstadt-Unsernherrn und Ingolstadt-Zuchering.

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden von den Feuerwehrvereinen

Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt e.V.
Freiwillige Feuerwehr Brunnenreuth e.V.
Freiwillige Feuerwehr Dünzlau e.V.
Freiwillige Feuerwehr Friedrichshofen e.V.
Freiwillige Feuerwehr Hagau e.V.
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Haunwöhr e.V.
Freiwillige Feuerwehr Hundszell
Freiwillige Feuerwehr Irgertsheim e.V.
Freiwillige Feuerwehr Mailing - Feldkirchen e.V.
Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen e.V.
Freiwillige Feuerwehr Etting
Freiwillige Feuerwehr Gerolfing e.V.
Freiwillige Feuerwehr Oberhaunstadt e.V.
Freiwillige Feuerwehr Pettenhofen
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt Ringsee-Kothau e.V.
Freiwillige Feuerwehr Rothenturm-Niederfeld e.V.
Freiwillige Feuerwehr Unsernherrn e.V.
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Unterhaunstadt e.V.
Freiwillige Feuerwehr Zuchering e.V.
gestellt.

(2) Rechtsgrundlage für die Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr erfüllt die nach Art. 1 Abs. 1 und 3 des BayFwG der Stadt obliegenden Pflichtaufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes.
- (2) Die Feuerwehr kann folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
 4. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt,
 5. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke,
 6. Beratungsleistungen und Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Anfertigen von Stellungnahmen anfallen.
- (3) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 und 2 entscheidet der Einsatzleiter, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr oder sein Vertreter über Leistungen im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Über den Anschluß von Fernmeldeeinrichtungen Dritter an die Feuerwehr-Einsatzzentrale entscheidet die Stadt im Rahmen von Verträgen.

II. Freiwillige Feuerwehr**§ 3 Kommandanten und Stellvertreter**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren haben je einen eigenen Kommandanten.
- (2) Der Kommandant einer freiwilligen Feuerwehr wird bei einer Dienstversammlung gewählt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden der betreffenden freiwilligen Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (3) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Angabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (4) Wahlberechtigt sind die Feuerwehrdienstleistenden der jeweiligen Feuerwehr und die Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

- (6) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl
Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.
Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter läßt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.
 2. Wahlgang, Stimmabgabe
Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.
Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlganges, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.
 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid
Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen läßt.
 4. Wahlannahme
Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.
- (7) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.
- (8) Die Freiwilligen Feuerwehren nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wählen einen Stellvertreter des Kommandanten. Die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Stützpunkt West kann zwei Stellvertreter wählen. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart, Ausbildungsleiter). Für die Bestellung ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei Ihrem Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende ihrem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als 5 Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzung

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem jeweils zuständigen Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr abzusprechen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandanten unterrichten die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehren.

Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Feuerwehrdienstleistende sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsgrade und der Feuerwehrdienstleistenden, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG), anzugeben. Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und 3 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.